



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0086 - 0088, DOK 312/017-LSG

**Umfang des UV-Schutzes nach § 539 Abs. 2 RVO bei kurzfristigen Hilfeleistungen, insbesondere Gefälligkeitshandlungen familiärer Art - Urteil des Bayerischen LSG vom 06.07.1983 - L 8 U 106/81**

Umfang des UV-Schutzes nach § 539 Abs. 2 RVO bei kurzfristigen Hilfeleistungen, insbesondere Gefälligkeitshandlungen familiärer Art;

hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 06.07.1983  
- L 8 U 106/81 -

Die vorbezeichnete Problematik ist anlässlich der letzten Fachbesprechung Unfallversicherung, deren Ergebnisniederschrift mit Rundschreiben Nr. 17/83 vom 02.02.1983 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übersandt worden ist, eingehend mit dem Ziel der Festlegung verwaltungspraktikabler Abgrenzungskriterien erörtert worden. Hierbei wurde indessen festgestellt, daß sich nach der Rechtsprechung des BSG eine generalisierende Abgrenzungsrichtlinie bei § 539 Abs. 2 RVO verbietet. Andererseits läßt sich nach Art, Umfang und Zeitdauer derartiger Hilfstätigkeiten eine meist zuverlässige Zuordnung vornehmen.

Dieses Beratungsergebnis findet in einem kürzlich ergangenen Urteil des Bayerischen LSG vom 6. Juli 1983 - L 8 U 106/81 - seine Bestätigung. Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt war ein 17-jähriges Mädchen, das im übrigen ein halbes Jahr nach dem Unfall den Unternehmer geheiratet hat, bei einer kurzfristigen Mithilfe beim Zurücktreiben von Pferden auf die Koppel verunglückt, nachdem sie in dem bei der LBG versicherten Reitstall eine Reitstunde genommen hatte.

Das LSG hat den Versicherungsschutz verneint, weil das Absperren des Weges durch das Halten eines Stockes unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nach Art, Umfang und Zeitdauer einer durch verwandtschaftliche, familiäre oder quasifamiliäre Beziehungen geprägten Gefälligkeitshandlung vergleichbar war.

Dabei ist es zunächst davon ausgegangen, daß der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen beurteilt werden kann, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Die isolierte Betrachtung der einzelnen Verrichtung reiche allein nicht aus, um die Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich zu qualifizieren.

Entscheidungserheblich wurde daher angesehen, daß die Hilfeleistung von wenigen Minuten nur einen geringen Zeitaufwand erforderte und durch das Halten eines Stockes auch im Umfang nur geringfügig war. Schließlich wurde auch berücksichtigt, daß die engen Beziehungen zum Unternehmer für eine quasifamiliäre Gefälligkeitshandlung sprachen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 101/83 vom 02.09.1983 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

